

Schlussbericht
über die Prüfung
der Jahresrechnung 2014
der Stadt Leutkirch

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis	2
2. Übersicht über die Prüfungsfeststellungen	2
3. Vorbemerkungen.....	3
3.1 Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand	3
3.2 Zeitpunkt und Umfang der Prüfung.....	3
3.3 Prüfungsergebnisse	3
3.4 Stand der örtlichen und überörtlichen Prüfung	3
4. Haushalts- und Finanzplan	4
5. Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung.....	4
6. Haushaltswirtschaft	4
6.1 Zuführung zum Vermögenshaushalt.....	4
6.2 Finanzierungssaldo.....	5
6.3 Struktur des Verwaltungshaushalts	6
6.4 Steuereinnahmen.....	7
6.5 Kassenmäßiger Abschluss und Kassenreste	8
6.6 Verschuldung	8
6.7 Investitionsausgaben	9
6.8 Haushaltsreste	10
6.9 Liquidität.....	10
6.10 Allgemeine Rücklagen	10
6.11 Sondervermögen	10
7. Schwerpunktprüfungen	11
7.1 Reisekostenabrechnungen	11
7.2 Korruptionsverhütung.....	11
7.3 Nicht durchgeführte Investitionen im Baubereich	12
7.4 Stadtkasse und Zahlstellen.....	12
8. Feststellungsbeschluss	13

1. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Das Kommunal- und Prüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Leutkirch zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Vermögensverwaltung gemäß § 110 GemO geprüft.

Insbesondere war vom Kommunal- und Prüfungsamt der Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung der Jahresrechnung enthält neben der Überprüfung des Zahlenwerkes auch die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben auf sachliche, rechnerische und förmliche Richtigkeit.

Unbeschadet der im Übrigen dargestellten Prüfungsergebnisse kann festgestellt werden, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Leutkirch geordnet war.

2. Übersicht über die Prüfungsfeststellungen

Bei der nachfolgenden Auflistung der Prüfungsfeststellungen handelt es sich um eine verkürzte Darstellung.

- Bei der Haushaltssatzung wurde gegen den Grundsatz der Vorherigkeit verstoßen. Zu Beginn des Haushaltsjahres sollte eine gültige Haushaltssatzung vorliegen (§ 81 Abs. 2 GemO). Die Haushaltssatzung 2014 wurde erst im Februar 2014 vom Gemeinderat verabschiedet.
- Die Aufstellung der Jahresrechnung 2014 erfolgte zu spät. Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Kommunal- und Prüfungsamt vorzulegen. Die Jahresrechnung wurde im März 2016 dem Prüfungsamt vorgelegt.
- Die Abrechnung der Reisekosten ist fristgerecht, innerhalb von 6 Monaten, durchzuführen.
- Um das Korruptionsrisiko weiter zu minimieren, wird von Seiten des Prüfungsamtes die Einführung von weiteren Maßnahmen vorgeschlagen.
- Der Haushaltsgrundsatz der Haushaltswahrheit ist bei den Investitionen im Baubereich strikter einzuhalten.
- Bei den Zahlstellen ist der zulässige Höchstbetrag, der sich lt. Dienstanweisung in der Kasse befinden darf, einzuhalten.
- Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit der Jahresrechnung und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.
- Der Feststellung der Jahresrechnung stehen keine Bedenken der Prüfung entgegen.

3. Vorbemerkungen

3.1 Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand

Die Stadt Leutkirch und der Landkreis Ravensburg haben im Dezember 2006 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Gegenstand der Vereinbarung ist die Übertragung der örtlichen Prüfung auf den Landkreis Ravensburg ab 1. März 2007.

Nach § 110 Gemeindeordnung (örtliche Prüfung der Jahresrechnung) hat das Kommunal- und Prüfungsamt die Jahresrechnung vor ihrer Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die wesentlichen Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammengefasst. Der Schlussbericht ist dem Gemeinderat vorzulegen.

3.2 Zeitpunkt und Umfang der Prüfung

Das Kommunal- und Prüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Auf die detaillierte Darstellung einzelner Rechnungsergebnisse wurde im Schlussbericht verzichtet, weil diese Angaben im Rechenschaftsbericht der Kämmerei ausführlich ausgeführt sind.

3.3 Prüfungsergebnisse

Im Schlussbericht sind nur die wesentlichen Prüfungsfeststellungen festgehalten. Die Prüfung trägt dazu bei, dass die Verwaltung rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich arbeitet und erfolgt in geeigneten Fällen stichprobenweise.

Die Stichproben werden so ausgewählt, dass das Prüfungsgebiet abgedeckt wird und aus den Ergebnissen zuverlässige Rückschlüsse auf das gesamte Gebiet möglich sind. Bei einigen Prüfungsfeststellungen ist der geldwerte Erfolg der Prüfung angegeben. Wert und Erfolg der Prüfung lassen sich aber nicht allein an finanziellen Ergebnissen der Prüfung messen, weil sie vor allem auch präventiv wirkt.

3.4 Stand der örtlichen und überörtlichen Prüfung

Der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2013 wurde dem Gemeinderat am 02.09.2015 vorgelegt.

Die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) gem. §§ 113 und 114 GemO fand im IV. Quartal 2015 statt. Geprüft wurden die Haushaltsjahre 2009 bis 2013. Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Stadt Leutkirch durch die GPA ist bis zur Jahresrechnung 2010 durchgeführt. Der Prüfbericht liegt der Stadt Leutkirch vor.

4. Haushalts- und Finanzplan

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wurden am 24. Februar 2014 vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen. Gem. § 81 Abs. 3 der GemO kameral soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 11. April 2014 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Die öffentliche Bekanntgabe darüber erfolgte am 24.04.2014 in der Schwäbischen Zeitung. Der genehmigte Haushaltsplan wurde anschließend öffentlich ausgelegt.

5. Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung

Gem. § 95 Abs. 2 GemO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Jahresrechnung 2014 wurde im März 2016 dem Prüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Zu diesem Zeitpunkt war die vorgeschriebene 6-Monats-Frist bereits weit überschritten. Künftig ist auf einen fristgerechten Abschluss zu achten.

Die Einhaltung der gesetzlichen Frist (§ 95 Abs. 2 GemO - kameral) sollte durch personelle bzw. organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden.

6. Haushaltswirtschaft

An dieser Stelle soll für das Haushaltsjahr 2014 die finanzielle Situation der Stadt beleuchtet und analysiert werden. Nachdem es hier jedoch nach wie vor keinen allgemein anerkannten einzelnen Indikator für eine Gebietskörperschaft wie die Stadt gibt, muss ein ganzes Bündel an Kennzahlen herangezogen werden, um fundierte Aussagen über die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit treffen zu können.

6.1 Zuführung zum Vermögenshaushalt

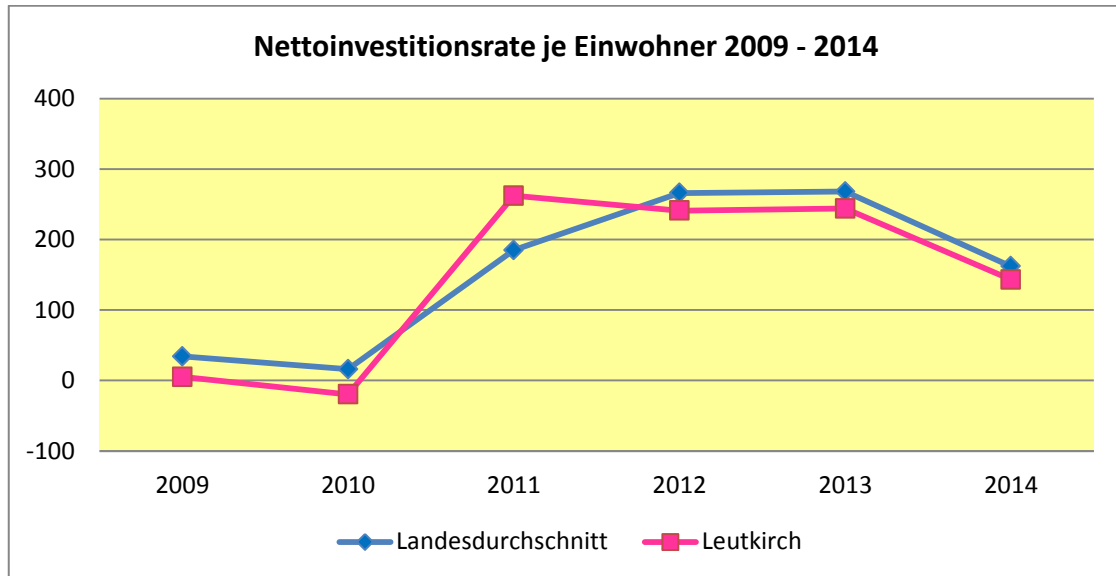
Das wichtigste Ziel der kommunalen Finanzwirtschaft - neben der Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und der Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit - ist die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung. Ein wesentliches Kriterium, an der die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadt gemessen werden kann, ist die Zuführungsrate vom Verwaltungs- (VwH) zum Vermögenshaushalt (VmH) und die sich daraus ergebende Nettoinvestitionsrate¹.

Im Verwaltungshaushalt des Jahres 2014 konnten aufgrund der positiven Entwicklung bei den Steuern und Zuweisungen sowie der nicht erfolgten Ausschöpfung von zahlreichen Ausgabenansätzen die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden. Dem Vermögenshaushalt konnten 3,33 Mio. € zugeführt werden. Die nach § 22 GemHVO kameral vorgeschriebene Mindestzuführungsrate² an den Vermögenshaushalt

¹ Eigenmittel für Investitionen aus dem erwirtschafteten Überschuss des Verwaltungshaushalts nach Abzug der Ausgaben für die ordentliche Kredittilgung und der Kreditbeschaffungskosten.

² Danach muss die Zuführung des VwH an den VmH mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 GemHVO als „Ersatzdeckungsmittel“ zur Verfügung stehen (Mindestzuführung).

konnte erwirtschaftet werden. Die vorgeschriebene Mindestzuführungsrate beträgt 194 T€. Zur Finanzierung von Investitionen stand somit ein Betrag in Höhe von 3,13 Mio. € zur Verfügung (Nettoinvestitionsrate: 143 €/Einw.). Sie lag unter dem Landesdurchschnitt von 162 €/Einw. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Nettoinvestitionsrate der Stadt Leutkirch im Vergleich zum Landesdurchschnitt³.



Aufgrund der weiterhin positiven Konjunktorentwicklung und insbesondere der damit einhergegangenen Steuermehreinnahmen ist die Nettoinvestitionsrate auch im Jahre 2014 positiv geblieben. Die Leistungsfähigkeit einer Kommune ist umso höher einzuschätzen, je höher die Investitionsrate ist.

6.2 Finanzierungssaldo

Der Finanzierungssaldo ist der Saldo der bereinigten Ausgaben und Einnahmen zuzüglich beziehungsweise abzüglich des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen. Mit dem Finanzierungssaldo lässt sich sowohl die Entwicklung der Finanzen darstellen als auch gleichzeitig aufzeigen, inwieweit die Haushalte in den einzelnen Jahren tatsächlich und periodengerecht ausgeglichen sind bzw. waren. Unberücksichtigt bleiben dabei alle nicht dem Haushaltsjahr direkt zurechenbaren Einnahmen und Ausgaben, wie z.B. Kreditaufnahmen und -tilgungen, Rücklagenentnahmen und -zuführungen.

Finanzierungssaldo	2012	2013	2014
	in T€	in T€	in T€
Gesamteinnahmen	55.799	58.307	58.644
abzgl. Einnahmen aus Krediten, inneren Darlehen und Rücklagenentnahmen	0	0	0
= Einnahmen bereinigt	55.799	58.307	58.644
Gesamtausgaben	55.799	58.307	58.644

³ Quelle: GPA-Geschäftsbericht 2015

abzgl. Zuführung an Rücklagen	-4.127	-3.380	-1.395
abzgl. Tilgungen	-446	-376	-195
abzgl. Rückzahlung von inneren Darlehen	0	0	0
= Ausgaben bereinigt	51.226	54.551	57.054
Finanzierungssaldo (bereinigte Einnahmen-Ausgaben)	4.573	3.756	1.590

Der Finanzierungssaldo 2014 hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich vermindert, er lag jedoch weiterhin im positiven Bereich.

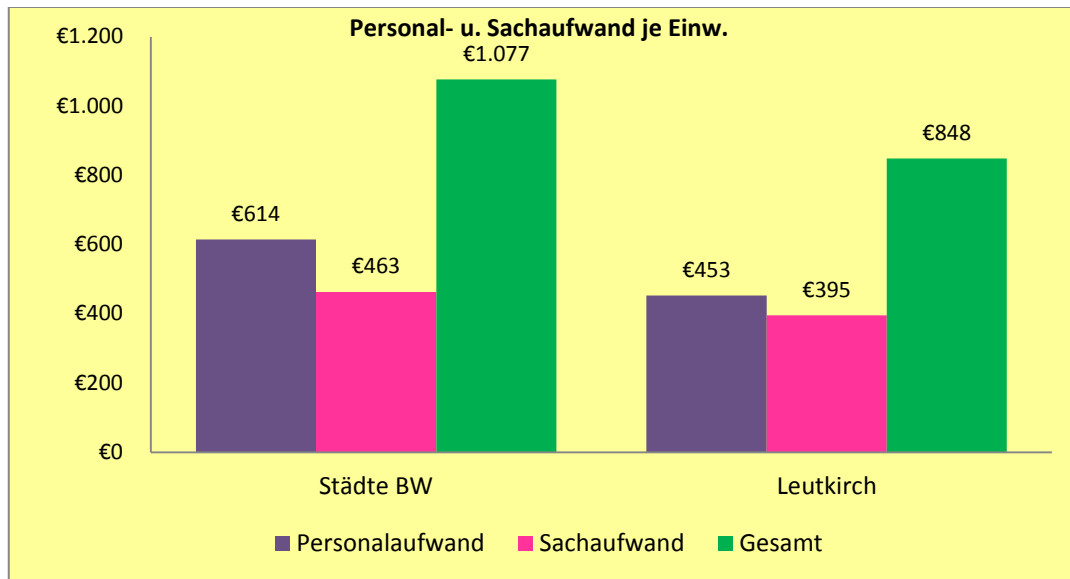
6.3 Struktur des Verwaltungshaushalts

Der Verwaltungshaushalt ist gewissermaßen ein laufender Verbrauchshaushalt mit Personal- und Sachausgaben (ohne Investitionen und Tilgung) und den zur Deckung dieser Aufgaben benötigten Einnahmen. Um die Finanzströme der Stadt darstellen und analysieren zu können, haben wir die Ausgabenanteile der verschiedenen Ausgabearten bezogen auf die sachlich bereinigten Ausgaben für das Haushaltsjahr 2014 untersucht. Als wesentliche zu betrachtende Ausgabenblöcke werden nachfolgend die Personal- und sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Sachausgaben) einer Analyse unterzogen.

Gegenüber dem Plan ergeben sich Minderausgaben bei den Personalausgaben (insg. rd. 10 Mio. €) in Höhe von ca. 395 T€. Die Stadt hat mit 453 € je Einwohner gegenüber dem Landesdurchschnitt von 614 € je Einw. einen günstigen Wert erreicht.

Häufig werden Aufgaben jedoch nicht mehr mit Eigenpersonal durchgeführt, sondern fremd vergeben. Zwischen Personal- und Sachausgaben bestehen deshalb enge Wechselwirkungen. Aufgaben, die nicht mit eigenen Beschäftigten wahrgenommen werden, erscheinen in Form einer Kostenerstattung an Dritte bzw. als Ausgaben für Fremdleistungen, d.h. aus Personal- werden dann Sachausgaben. Die Sachausgaben⁴ beinhalten die Ausgaben für Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung, Fuhrpark etc. Für einen Vergleich der Kosten kommunaler Aufgabenerfüllung sollte stets auch diese Ausgabengruppe mit herangezogen werden.

⁴ Gruppierungen 50-66, Quelle: Kassenstatistik 2014



Der Anteil dieser beiden Kostengruppen (Personal- und Sachausgaben) dokumentiert das operative Ausgabevolumen der Stadt insgesamt und erlaubt Rückschlüsse auf den finanziellen Spielraum. Je *höher* der hier ausgewiesene Anteil ist, umso *weniger* Gelder stehen für soziale Leistungen, Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte, Umlagen und die Zuführung zum Vermögenshaushalt zur Verfügung (damit steht diese Kennzahl in einer Querbeziehung zum Schuldenstand mit Zins und Tilgung, zur Zuführungsrate zum VmH und zum Umfang der Investitionsausgaben).

Die Stadt liegt mit einem operativen Ausgabevolumen von 848 € je Einwohner (453 €/Einw. Personalausgaben und 395 €/Einw. Sachausgaben) unter dem Landesdurchschnitt von 1.077 € je Einw.

Feststellung: Das operative Ausgabevolumen ist im interkommunalen Vergleich günstig.

6.4 Steuereinnahmen

Im überörtlichen Vergleich für das Jahr 2014 und für Gemeinden mit Einwohnern von 20.000 - 50.000 bleibt das Steueraufkommen trotz durchschnittlicher Hebesätze weiter unterdurchschnittlich.

2014	Land	RP Tü	Leutkirch
Grundsteuer A	2,57 €	3,75 €	12,20 €
Grundsteuer B	157,38 €	149,27 €	121,10 €
Gewerbsteuer	667,01 €	918,04 €	414,63 €
Sonstige Steuern	33,29 €	31,43 €	10,64 €
Steuern brutto	860,25 €	1.102,49 €	558,57 €
Einkommensteueranteil	494,95 €	470,85 €	411,91 €
Umsatzsteueranteil	59,05 €	58,48 €	45,25 €
Gewerbsteuerumlage	129,53 €	185,97 €	102,76 €
Steuern netto	1.543,44 €	1.817,79 €	1.118,49 €

6.5 Kassenmäßiger Abschluss und Kassenreste

Der kassenmäßige Abschluss ist der Nachweis über die kassenmäßigen Vorgänge des Haushaltsjahres. Er zeigt auf, welche Einnahme- und Ausgabeanordnungen (auch Buchungsanordnungen) der Stadtkasse erteilt wurden und in welcher Höhe die tatsächlichen Einnahmen oder Ausgaben hinter den Anordnungen zurückblieben (Kassenreste).

Kasseneinnahmereste: Der Rechenschaftsbericht der Verwaltung führt die wesentlichen Kasseneinnahmereste (KER) auf. Bei den Resten im Vermögenshaushalt entfallen die KER im Wesentlichen auf ein Ausfalldarlehen, für das die Bürgschaft der Stadt in Anspruch genommen wurde und auf Erschließungsbeiträge.

Kassenausgabereste: Die Kassenausgabereste sind Ausgaben, die nach dem Abschluss-tag noch zum Soll des jeweiligen Haushaltsjahres zu buchen sind, im Ist jedoch in den Kassenbüchern des neuen Haushaltsjahres vollzogen werden müssen.

Bei den Kasseneinnahmeresten des Verwaltungshaushaltes ist die relative Höhe, gemessen an den Gesamteinnahmen eines Haushaltsjahres und ihrer Entwicklung, über mehrere Jahre hinweg zu prüfen. Daneben sind Einzelentwicklungen zu beobachten.

Jahre Kassenreste	2013 in €	2014 in €	Vergleich	
			in €	%
Einnahmen				
Verwaltungshaushalt	1.449.403,19	1.158.107,23	-291.295,96	-20,10
Vermögenshaushalt	17.777,71	107.442,36	89.664,68	504,40
Gesamt	1.467.180,90	1.265.549,59	-201.631,28	13,70
Ausgaben				
Verwaltungshaushalt	10.859,44	57.516,08	46.656,64	429,60
Vermögenshaushalt	24.000,00	10.195,34	-13.804,66	-57,52
Gesamt	34.859,44	67.711,42	32.851,98	94,24

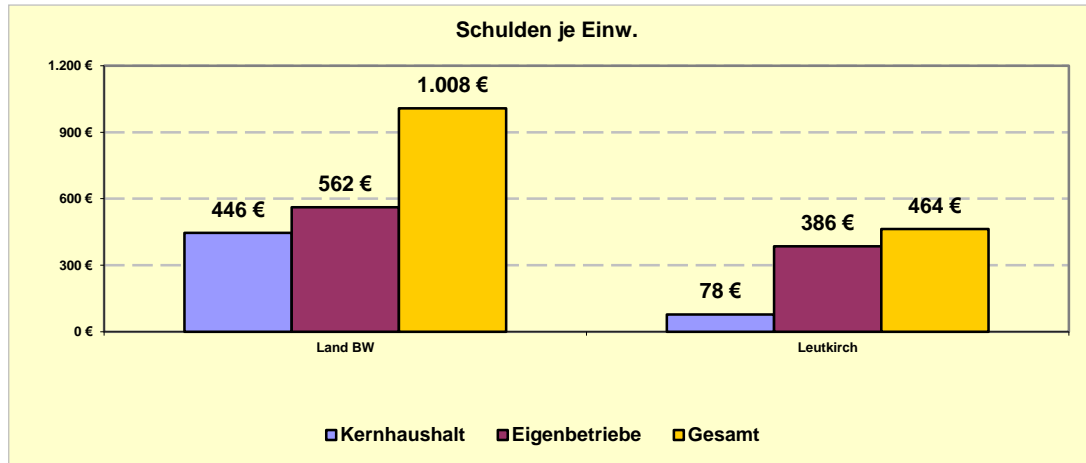
6.6 Verschuldung

Kredite dürfen gem. § 87 Abs. 1 GemO kameral nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Für die Kreditfinanzierung gilt der Subsidiaritätsgrundsatz, d.h., dass Kredite grundsätzlich nur als letzte Finanzierungsmöglichkeit in Frage kommen. Der städtische Haushaltsplan 2014 enthielt eine Kreditemächtigung in Höhe von 500 T€. Erfreulicherweise konnte die Stadt im Jahre 2014 auf eine Kreditaufnahme verzichten.

Kennzahl Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung im Bereich des Kernhaushaltes beträgt 78 € (fundierte Schulden, d.h. ohne Kassenkredite, innere Darlehen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte). Die Durchschnitts-Pro-Kopf-Verschuldung der Baden-Württembergischen kreisangehörigen Gemeinden in der Größenklasse der Stadt Leutkirch lag zum gleichen Zeitpunkt bei 446 € pro Einwohner (jeweils ohne Eigenbetriebsschulden).

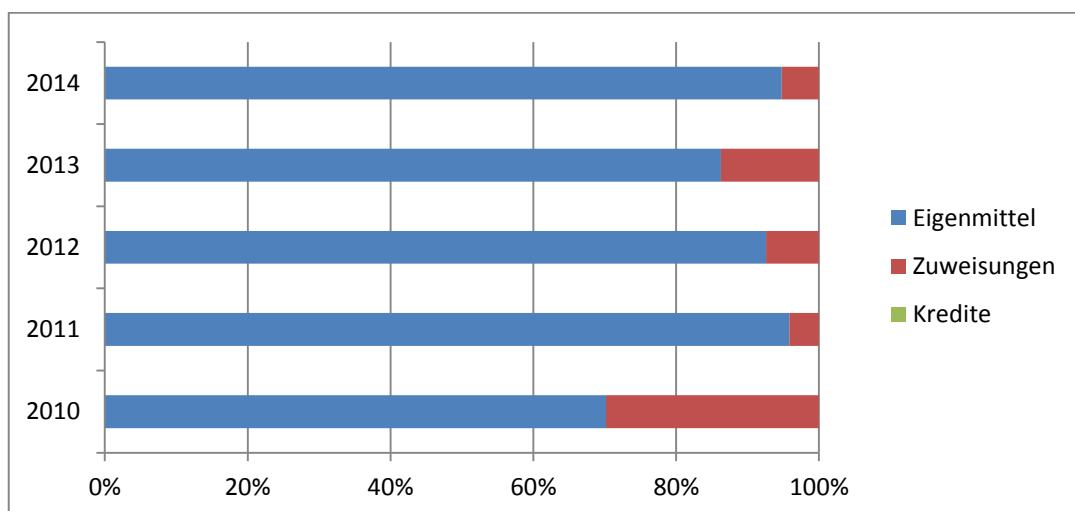
Der Kämmereihaushalt stellt dem Eigenbetrieb Abwasserversorgung ein tilgungsfreies inneres Darlehen in Höhe von 6.135.502 € zur Verfügung. Unter Einbeziehung der Schulden der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung (unter Herausrechnung des gewährten inneren Darlehens) und Stadtwerke hat die Gesamtverschuldung der Stadt am 31.12.2014 rund 10,2 Mio. € betragen, dies entspricht 464 € pro Einwohner und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 1.008 €/Einw.⁵



6.7 Investitionsausgaben

Die Investitionen einer Kommune sind ein zentrales Mittel ihrer Zukunftssicherung. Als Infrastrukturmaßnahmen schaffen sie die Voraussetzung für private und unternehmerische Daseinsvorsorge. Sie prägen das Bild der Stadt, bestimmen die Attraktivität als Wohnort und Gewerbestandort und schaffen Lebensqualität für die Einwohner.

Die Investitionsausgaben im Prüfungszeitraum von 10 Mio. € sind zu rund 95 % mit Eigenmitteln, zu knapp 5 % mit Zuweisungen und Zuschüssen finanziert worden. Kredite zur Finanzierung von Investitionen mussten nicht aufgenommen werden. Die Investitionsausgaben im Haushaltsjahr 2014 je Einwohner betragen 451 €.



Investitionen und Deckungsmittel

⁵ Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

6.8 Haushaltsreste

Der Gemeinderat ist für die sachliche Entscheidung über die Bildung von Haushaltsresten zuständig. Mit der Bildung von Haushaltsresten sind durchaus Steuerungsmöglichkeiten verbunden. Diese können vom Gemeinderat jedoch nur dann sinnvoll wahrgenommen werden, wenn der Jahresabschluss zeitnah vorliegt.

Zwar ist der Zeitpunkt für die Leistung von Investitionsausgaben nicht immer vorhersehbar und zum Teil von externen Entscheidungen abhängig, dennoch können die Haushaltsausgabereste deutlich niedriger gehalten werden, wenn im Planjahr nur der anzunehmende (mit Bauzeitplänen abgestimmte) Jahresbedarf veranschlagt wird (§ 80 Abs. 1 Satz 2 GemO kameral, § 7 Abs. 1 GemHVO kameral). Die Zuständigkeiten zur Bildung der Haushaltsausgabereste wurden eingehalten. Die Haushaltsreste wurden am 20.04.2015 vom Gemeinderat beschlossen und haben sich wie folgt entwickelt:

	2014	2013	Veränderung	Abweichung
	€	€	€	%
VwH-Ausgaben	710.509,71	173.531,32	536.978,39	309
VmH-Einnahmen	62.500,00	165.000,00	-102.500,00	- 62
VmH-Ausgaben	4.942.994,64	3.184.933,15	1.758.061,49	55

6.9 Liquidität

Im Jahr 2014 betrug der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Kassenkredite 5 Mio. €. Kassenkredite mussten keine in Anspruch genommen werden. Die Liquidität im Jahr 2014 kann als gut bezeichnet werden.

Feststellung: Die Bewirtschaftung der Kassenmittel durch die Stadtkasse (Liquiditätsplanung, Anlegung vorübergehend nicht benötigter Kassenmittel als Tages- und Festgelder) erfolgt wirtschaftlich und ordnungsgemäß.

6.10 Allgemeine Rücklagen

Nach § 90 GemO kameral hat die Gemeinde zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Mittel, die der allgemeinen Rücklage über den Sollbetrag hinaus freiwillig zugeführt werden, dienen nach § 20 Abs. 3 GemHVO dazu, die Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre zu erleichtern. Der Rücklage wurden im Haushaltsjahr 1,4 Mio. € zugeführt. Zum 31.12.2014 betrug der Stand der Rücklagen 20,15 Mio.€.

6.11 Sondervermögen

Beim Sondervermögen der Gemeinde handelt es sich um Finanz- oder Sachvermögen, das der Erfüllung bestimmter Zwecke dient. Aus dieser Zweckbindung folgt, dass das Sondervermögen vom übrigen Gemeindevermögen abzusondern ist. Gemäß § 96 Abs. 1 b GemO

ist das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen Sondervermögen. Die Aufzählung in § 96 Abs. 1 GemO ist erschöpfend.

7. Schwerpunktprüfungen

7.1 Reisekostenabrechnungen

Stichprobenartig wurden die Abrechnungen der Reisekosten geprüft.

Gem. § 3 Abs. 5 Landesreisekostengesetz (LRKG) ist die Reisekostenvergütung innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die o. g. Frist von 6 Monaten wird im LRKG ausdrücklich als Ausschlussfrist festgelegt, mit der Folge, dass der Anspruch auf Reisekostenvergütung unwiderruflich erlischt. Eine Fristverlängerung oder gar eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nicht möglich.

Bei folgenden geprüften Personalfällen wurde die Ausschlussfrist von 6 Monaten nicht berücksichtigt:

Fall 1: Am 19.05.2014 erfolgte die Abrechnung der Reisekosten für den Zeitraum 22.06.2009 bis 14.05.2014.

Fall 2: Am 11.03.2014 erfolgte die Abrechnung der Reisekosten für den Zeitraum 27.03.2013 bis 03.03.2014 und am 09.09.2015 erfolgte die Abrechnung der Reisekosten für den Zeitraum 07.03.2014 bis 31.07.2015.

Fall 3: Am 05.08.2014 erfolgte die Abrechnung der Reisekosten für den Zeitraum 06.08.2013 bis 29.07.2014 und am 11.11.2015 erfolgte die Abrechnung der Reisekosten für den Zeitraum 30.07.2014 bis 21.10.2015.

Fall 4: Am 28.01.2015 erfolgte die Abrechnung der Reisekosten für den Zeitraum 25.10.2012 bis 27.10.2014 und am 21.09.2015 erfolgte die Abrechnung der Reisekosten für den Zeitraum 28.10.2014 bis 15.09.2015.

In Zukunft ist darauf zu achten, dass die Abrechnung der Reisekosten fristgerecht erfolgt. In den oben genannten Fällen wurden 6.140 € nach der Ausschlussfrist erstattet.

7.2 Korruptionsverhütung

Ein weiteres Prüfungsfeld war, sich die Maßnahmen anzuschauen, die die Stadtverwaltung unternimmt, um das Korruptionsrisiko zu minimieren. Korruption ist jeder Missbrauch von anvertrauter Macht, um einen Vorteil für sich oder einen anderen zu erlangen und kann auch in der öffentlichen Verwaltung in vielen Bereichen auftreten. Korruption beschädigt das Ansehen der Kommunen und ihrer Beschäftigten und muss vermieden werden. Folgende Maßnahmen wurden von der Stadtverwaltung bereits zur Korruptionsprävention getroffen:

- bei Ein- und Auszahlungen wird das 4-Augen-Prinzip eingehalten
- es gibt interne Vergaberichtlinien, die auch eingehalten werden
- die Nebentätigkeiten der Mitarbeiter werden in regelmäßigen Abständen überprüft
- die Geschäftsverteilung wird in regelmäßigen Abständen überprüft
- Mitarbeiter, bei denen eine Lohnpfändung durchgeführt wird, dürfen nicht in gefährdeten Bereichen arbeiten

Um das Korruptionsrisiko weiter zu minimieren, schlagen wir folgende weiteren Maßnahmen vor:

- Regelungen für die Annahme von Geschenken und Belohnungen und Sponsoring
- Aufklärung der Mitarbeiter z. B. durch eine interne Veranstaltung, um die Mitarbeiter auch für Korruption zu sensibilisieren,
- bei besonders gefährdeten Bereichen evtl. den Dienstposten regelmäßig und in kurzen Abständen wechseln (Rotation),
- die Einführung eines internen Kontrollsystem in gefährdeten Bereichen,
- Verhaltensregeln und einen Ansprechpartner für Verdachtsfälle festlegen.

7.3 Nicht durchgeführte Investitionen im Baubereich

Die Qualität eines Haushalts wird weitgehend von der Richtigkeit der veranschlagten Ansätze bestimmt. Der Haushaltsplan muss daher dem Inhalt nach möglichst zutreffend sein. Unwahre Ansätze können den Haushaltsausgleich gefährden.

Im Baubereich betrug der Haushaltsansatz bei den Ausgaben rd. 4 Mio. €, tatsächlich ausgeführt wurden Baumaßnahmen i .H .v 2,2 Mio. €.

Den Haushaltsgrundsatz der Haushaltswahrheit ist für zukünftige Haushaltsplanungen mehr Beachtung zu schenken und strikter einzuhalten.

7.4 Stadtkasse und Zahlstellen

Im Rahmen der unvermuteten Prüfung der Stadtkasse wurden zeitgleich folgende Zahlstellen geprüft: Jugendhaus, Bürgerbüro, Standesamt, Migration- und Ausländerbehörde, Touristinfo.

Die Prüfung der Stadtkasse und der Zahlstellen ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Auffällig war, dass der zulässige Höchstbetrag, der sich bei den Zahlstellen lt. Dienstweisung in der Kasse befinden darf, häufig überschritten war. Aus Gründen der Kassensicherheit sind die festgesetzten Höchstbeträge einzuhalten.

8. Feststellungsbeschluss

Die zur Prüfung vorgelegte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 entspricht nach Form und Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen.

Es kann bestätigt werden, dass

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

Der Haushalt 2014 sowie die Vermögensverwaltung sind geordnet.

Das Kommunal- und Prüfungsamt kann dem Gemeinderat empfehlen, die Jahresrechnung der Großen Kreisstadt Leutkirch für das Haushaltsjahr 2014, so wie von der Verwaltung abgeschlossen und vorgelegt, festzustellen.

Ravensburg, den 28.06.2016

Landratsamt Ravensburg

Kommunal- und Prüfungsamt



Peter Hagg